



Ab dem 1. Semester
bis zum Hauptstudium

FSR *JURA*
INTENSIV

BASIS-FÄLLE

VerwaltungsR AT/VerwaltungsprozessR



Inkl. Zugangscode für digitale Karteikarten

- ▶ Verwaltungsakt
- ▶ Klagearten
- ▶ Inhalts- und Nebenbestimmung
- ▶ Vorläufiger Rechtsschutz
- ▶ Widerspruchsverfahren

Dr. Dirk Kues
RA Frank Schildheuer

STAND
Januar 2021

2. Auflage

Herr **Dr. Dirk Kues** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 15 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Ferner ist er Autor der Crashkurs- und Kompaktreihe im Öffentlichen Recht sowie Co-Autor der Skripte Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsprozessrecht und der Basis-Fälle Verwaltungsrecht AT & Verwaltungsprozessrecht aus der **JURA INTENSIV** Skriptenreihe.

RA Frank Schildheuer war über 15 Jahre Dozent des bundesweiten Repetitoriums **JURA INTENSIV** und wirkte als Chefredakteur an der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung mit. Zudem ist er Autor des Skriptes Grundrechte und Co-Autor des Skriptes Verwaltungsprozessrecht aus der **JURA INTENSIV** Skriptenreihe. Nun ist er als Rechtsanwalt in Münster tätig.

Autoren

Dr. Dirk Kues

RA Frank Schildheuer

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Eschersheimer Landstr. 60 - 62

60322 Frankfurt am Main

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-036-3

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Januar 2021, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Vorwort

Diese kompakte Lernhilfe wendet sich an Studierende der Rechtswissenschaften in den frühen Semestern, die sich mit Klausuren und Hausarbeiten im Verwaltungsrecht – und hierbei besonders im allgemeinen Verwaltungsrecht – konfrontiert sehen. Es soll einen ersten Überblick ermöglichen, um eine schnelle Einarbeitung in die Materie zu erleichtern.

Dabei wurde besonderer Wert auf folgende Punkte gelegt:

- **Leichte Verständlichkeit**

Gerade in den frühen Semestern kann kein umfassendes Fachwissen vorausgesetzt werden.

- **Strenge Orientierung am Fall**

Alle Probleme und Lösungen sind konsequent in Fälle eingebettet, wie sie an Universitäten in Übungs- und Prüfungsklausuren gestellt werden.

- **Hilfe beim Erlernen und Vertiefen des Gutachtenstils**

Alle Fälle sind im Gutachtenstil gelöst. Immer wieder werden Merksätze und Definitionen gebildet, Formulierungsbeispiele gegeben und Hinweise zur Gutachtentechnik erteilt. Marginalien am Rande weisen auf Alternativen hin, ohne den Lesefluss zu stören.

- **Strukturvermittlung**

Allen Fällen sind Aufbauschemata vorangestellt, welche die Gliederung einer entsprechenden Klausur veranschaulichen. Diese werden jeweils in einer kurzen Einleitung kommentiert. Innerhalb der Falllösungen wird besonderer Wert auf eine gelungene Schwerpunktsetzung gelegt: Unproblematisches ist kurz, Problematisches ausführlich behandelt.

Demgegenüber kann ein Grundwissen-Skript keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es soll Klausurwissen vermitteln, nicht ein Rechtsgebiet umfassend abbilden. Für vertiefende Studien sei daher die Skriptenreihe von **JURA INTENSIV** empfohlen, für die hier behandelten Rechtsgebiete vor allem die Skripten „Verwaltungsprozessrecht“ und „Verwaltungsrecht AT“.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik sind wir besonders dankbar. Sie erreichen uns im Internet unter www.verlag.jura-intensiv.de und per E-Mail über info@verlag.jura-intensiv.de.

Dr. Dirk Kues

RA Frank Schildheuer

Inhalt

1. TEIL: EINLEITUNG	1
A. Zulässigkeit	1
B. Begründetheit	4
2. TEIL: DER VERWALTUNGSRECHTSWEG	5
1. Fall: Der störende Glascontainer	8
Problemschwerpunkte: § 40 I 1 VwGO, Abgrenzung öffentlich-rechtliche Streitigkeit von zivilrechtlicher Streitigkeit	
3. TEIL: DIE KLAGEARTEN IN DER HAUPTSACHE	11
A. Die Anfechtungsklage	14
2. Fall: Die Dienstwaffe	15
Problemschwerpunkte: Zulässigkeit der Anfechtungsklage, VA-Merkmal „Außenwirkung“, Klagefrist	
3. Fall: Die Milchkühe	30
Problemschwerpunkte: Objektive Klagehäufung, Begründetheit der Anfechtungsklage, Prüfung der §§ 45, 48, 49a VwVfG	
4. Fall: Feuergefahr	38
Problemschwerpunkte: Abgrenzung der Nebenbestimmungen, Anfechtung von Nebenbestimmungen	
B. Die Verpflichtungsklage	46
5. Fall: Streit um die Turnhalle	49
Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit der Verpflichtungsklage, VA-Merkmal „Regelung“, § 75 VwGO, Zusicherung, § 38 VwVfG	
C. Die Fortsetzungsfeststellungsklage	55
6. Fall: Die unliebsame Partei	60
Problemschwerpunkte: Zulässigkeit der FFK, Erledigung vor Klageerhebung, Fortsetzungsfeststellungsinteresse, Notwendigkeit eines Vorverfahrens, Klagefrist	
D. Die allgemeine Leistungsklage	67
7. Fall: Eine Hand wäscht die andere	70
Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit der Leistungsklage, öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, öffentlich-rechtlicher Vertrag, §§ 54 ff. VwVfG	
E. Die Feststellungsklage	77
8. Fall: Der verhinderte Versicherungsvermittler	82
Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit der Feststellungsklage, Haupt- und Hilfsantrag (Eventualklagehäufung)	

4. TEIL: DER VORLÄUFIGE RECHTSSCHUTZ

90

A. Das Aussetzungsverfahren nach § 80 V 1 VwGO Antrag nach § 80 V 1 1. Fall VwGO 92

9. Fall: Der alkoholabhängige Waffenfreund 99

Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags
gem. § 80 V 1 1. Fall VwGO, Prüfung des § 45 WaffG

10. Fall: Doch kein Geld für Ufologen 110

Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags
gem. § 80 V 1 2. Fall VwGO, Prüfung des § 49 VwVfG, Jahresfrist des § 48 IV VwVfG,
Darstellung eines Meinungsstreits

B. Das Aussetzungsverfahren nach § 80a VwGO 118

11. Fall: Die Tankstelle im Wohngebiet 122

Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags
gem. § 80a VwGO, Drittanfechtung, Beiladung

C. Das Anordnungsverfahren nach § 123 I VwGO 128

12. Fall: Tod oder Gladiolen 133

Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit des Antrag gem. § 123 I VwGO,
Zwei-Stufen-Theorie, § 70 GewO

D. Sonderfall: „Faktischer Vollzug“ 139

13. Fall: Die voreilige Stadtkasse 139

Problemschwerpunkte: Faktischer Vollzug, Antrag auf Feststellung
der aufschiebenden Wirkung analog § 80 V 1 VwGO

5. TEIL: DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN

145

A. Zulässigkeit 146

B. Begründetheit 149

14. Fall: Künstler in der Krise 150

Problemschwerpunkte: Zulässigkeit und Begründetheit eines Widerspruchs,
Nebenbestimmungen, auflösende Bedingung, § 49a VwVfG

1. TEIL: EINLEITUNG

Alle Rechtsbehelfe der VwGO (Klagen, Anträge, Rechtsmittel, Widersprüche) werden nach demselben Grobschema geprüft:

PRÜFUNGSSCHEMA

Rechtsbehelfe in der VwGO

- A. Zulässigkeit
- B. Begründetheit

KLAUSURHINWEIS

Der erste Satz des Gutachtens muss immer auf die Fallfrage antworten. Lautet diese also „Hat die Klage Erfolg?“, wäre das Gutachten mit „Die Klage hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist“ zu beginnen. Wäre gefragt: „Wie wird das Gericht entscheiden?“, so hieße es „Das Gericht wird der Klage stattgeben, soweit sie zulässig und begründet ist.“

A. Zulässigkeit

I. VERWALTUNGSRECHTSWEG

Erster Prüfungspunkt in der Zulässigkeit ist immer die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs.

KLAUSURHINWEIS

Wegen der Regelung in § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 17a II 1 GVG kann der Rechtsweg auch vor der Zulässigkeit als separater Punkt geprüft werden. Dann ergäbe sich folgendes Prüfungsschema: A. Rechtsweg, B. Zulässigkeit, C. Begründetheit. Da es sich hier um eine Frage des Prüfungsaufbaus handelt, entscheidet man sich einfach für eine der beiden Varianten, ohne dies näher zu begründen.



MERKSATZ

Der Prüfungsaufbau wird in einer Klausur nie erklärt.

II. STATTHAFTIGKEIT

An die Rechtswegprüfung schließt sich unmittelbar die Prüfung der Statthaftigkeit an, weil vom statthaften Rechtsbehelf die gesamte weitere Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung abhängt. Je nach Rechtsbehelf wird dieser Gliederungspunkt überschrieben mit „statthafte Klageart“, „statthafte Antragsart“, „Statthaftigkeit des Widerspruchs“.

III. BESONDERE UND ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Sodann folgen in der Zulässigkeit die besonderen und allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

MERKSATZ

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen sind von Rechtsbehelf zu Rechtsbehelf unterschiedlich. Ihre Prüfung wird in einem Gutachten stets erwartet, auch wenn sie unproblematisch sind.

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen sind für alle Klagearten identisch. Mit Ausnahme der Beteiligungs- und Prozessfähigkeit sind sie im Gutachten nur zu prüfen, wenn der Sachverhalt dazu besonderen Anlass bietet.

Nach diesen Vorüberlegungen ergibt sich ein verfeinertes Grobschema:

PRÜFUNGSSCHEMA

Rechtsbehelfe in der VwGO

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs

III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

B. Begründetheit

Dabei werden die Punkte III. und IV. üblicherweise nicht in die Gliederung aufgenommen; vielmehr werden die besonderen und allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen einfach mit römischen Gliederungsziffern aneinandergereiht. Ein einheitliches Schema für alle Rechtsbehelfe ist danach nicht mehr möglich, weil - wie erwähnt - die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen jeweils verschieden sind. Deshalb ist jedem der nachfolgend besprochenen Rechtsbehelfe das jeweils gültige Aufbauschema eigens vorangestellt. Hier zur beispielhaften Verdeutlichung das Schema der Zulässigkeit einer Anfechtungsklage:

Zulässigkeit der Anfechtungsklage

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

II. Statthafte Klageart

III. Klagebefugnis

IV. Vorverfahren

V. Klagefrist

VI. Klagegegner

VII. Beteiligtenfähigkeit

VIII. Prozessfähigkeit

B. Begründetheit

Die Punkte III.-VI. sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage, die immer - wenn unproblematisch: nur in einem Ergebnissatz - zu prüfen sind.

1. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der jeweiligen Rechtsbehelfe unterscheiden sich grundlegend, sind daher einer zusammenfassenden Darstellung nicht zugänglich und werden deshalb unten bei den einzelnen Rechtsbehelfen ausführlich behandelt.

2. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Klausurrelevante allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen sind:

- **Beteiligtenfähigkeit**, §§ 63, 61 VwGO. § 63 VwGO regelt, wer Beteiligter ist, § 61 VwGO die Fähigkeit dazu.
- **Prozessfähigkeit**, § 62 VwGO. Nicht jeder Beteiligte ist auch prozessfähig. So verlangt z.B. § 62 III VwGO für die dort genannten Beteiligten einen gesetzlichen Vertreter.
- **Postulationsfähigkeit**, § 67 VwGO. Vor dem Verwaltungsgericht ist jedermann postulationsfähig (unproblematischer Fall, daher nicht zu prüfen!). Vor dem OVG bzw. VGH/BVerwG bedarf man hingegen eines tauglichen Vertreters, § 67 IV VwGO, z.B. eines Rechtsanwalts (problematischer Fall, daher zu prüfen!).
- Die **sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts** können anzusprechen sein, wenn im Sachverhalt das konkrete Gericht genannt wird, vor dem geklagt worden ist. Die sachliche Zuständigkeit ist in §§ 45 ff. VwGO geregelt und liegt in I. Instanz im Normalfall beim Verwaltungsgericht, die örtliche Zuständigkeit findet sich in § 52 VwGO.

KLAUSURHINWEIS

Wegen des Verweises in § 83 S. 1 VwGO auf § 17a II 1 GVG könnte auch dieser Prüfungspunkt separat vor der Zulässigkeit erörtert werden.

- Rechtsschutzbedürfnis
Der Kläger muss ein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Klärung des Rechtsstreits haben. Diese Voraussetzung fehlt nur ausnahmsweise.

BEISPIEL: Klage gegen einen Verwaltungsakt, den der Kläger selbst beantragt hat.

B. Begründetheit

Die Begründetheit bildet in Klausuren normalerweise den Problemschwerpunkt, weil hier Kenntnisse des materiellen Rechts abgefragt werden. Aufbau und Inhalt unterscheiden sich von Rechtsbehelf zu Rechtsbehelf und sind daher in den nachstehenden Kapiteln besonders erläutert.

KLAUSURHINWEIS

Ein typischer Fehler in einer Klausur ist eine zu lange Zulässigkeitsprüfung und eine zu kurze Begründetheitsprüfung, denn der Klausurschwerpunkt liegt nahezu immer in der Begründetheit.

**MERKSATZ**

Möglichst schnell die Zulässigkeit abhandeln, um möglichst viel Zeit für die Begründetheit zu haben.

2. TEIL: DER VERWALTUNGSRECHTSWEG

1. Aufdrängende Sonderzuweisungen
2. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art
3. Abdrängende Sonderzuweisungen

I. VERWALTUNGSRECHTSWEG

1. Aufdrängende Sonderzuweisungen

Liegen aufdrängende Sonderzuweisungen vor, ist der Verwaltungsrechtsweg immer eröffnet. Zu einer Prüfung der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO kommt es dann nicht mehr.



MERKSATZ

Aufdrängende Sonderzuweisungen sind vor § 40 I 1 VwGO zu prüfen.

BEISPIELE: § 54 I BeamtStG für Landesbeamte wie Lehrer oder Landespolizisten; § 126 I BBG für Bundesbeamte wie Bundespolizisten oder Zollbeamte.

Liegt eine aufdrängende Sonderzuweisung nicht vor, ist dies kurz zu erwähnen und sofort § 40 I 1 VwGO zu prüfen.

KLAUSURHINWEIS

In diesem Fall kann wie folgt formuliert werden: „Fraglich ist, ob der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. In Ermangelung einer aufdrängenden Sonderzuweisung richtet sich dies nach der Generalklausel des § 40 I 1 VwGO.“

2. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO

Die Generalklausel des § 40 I 1 VwGO verlangt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art.

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Dieses Merkmal dient der Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen von den zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Wesentlichen gibt es folgende Abgrenzungstheorien:

Öff. Recht =
Sonderrecht des
Staates
ZivilR =
Jedermann-Recht

aa) Modifizierte Subjektstheorie bzw. Sonderrechtslehre

Nach dieser Theorie kommt es auf die streitentscheidende Vorschrift an. Ist diese öffentlich-rechtlich, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Öffentlich-rechtlich ist die streitentscheidende Vorschrift, wenn sie ausschließlich einen Hoheitsträger in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet. Das öffentliche Recht ist damit das Sonderrecht des Staates, weil es nur von Hoheitsträgern genutzt werden kann. Das Zivilrecht steht demgegenüber jedermann zur Verfügung, dem Staat ebenso wie Privatpersonen (sog. „**Jedermann-Recht**“).

BEISPIELE: §§ 49, 49 VwVfG gestatten die Aufhebung von Verwaltungsakten nur dem Staat, sind also öffentlich-rechtliche Vorschriften. Kauft hingegen X einen ausgesiedelten Dienstwagen von der Stadt S, wird S durch § 433 I, II BGB zur Übereignung des Wagens verpflichtet und X zur Zahlung des Kaufpreises. § 433 I, II BGB steht somit jedermann zur Verfügung, gehört also zum Zivilrecht.

MERKSATZ

Streitentscheidend sind in einer Klausur die Vorschriften, die in der Begründetheit als Ermächtigungsgrundlage oder Anspruchsgrundlage geprüft werden.

Mit „**Hoheitsträger**“ sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemeint, insbesondere Körperschaften wie Gemeinden, Städte, Landkreise und die Bundesländer.

Öff. Recht =
Über-/
Unterordnung
ZivilR =
Gleichordnung

bb) Subordinationstheorie bzw. Über-/Unterordnungslehre

Die Subordinationstheorie stellt auf das Verhältnis der Beteiligten ab. Das öffentliche Recht ist durch ein Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet, in dem der Staat einseitig gegenüber dem Bürger verbindliche Regelungen trifft. Das Zivilrecht zeichnet sich durch eine Gleichordnung der Betroffenen aus.

BEISPIEL: Im Polizeirecht und Bauordnungsrecht ist der Bürger einseitig der Behörde unterworfen. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Bürger per Verwaltungsakt einseitig Pflichten auferlegt. Kauft die Verwaltung hingegen Büromaterial, geschieht dies durch Vertragsschluss und damit auf der Ebene der Gleichordnung.

cc) Zwei-Stufen-Theorie

Die Zwei-Stufen-Theorie hat insbesondere zwei relevante Anwendungsfälle, die Vergabe von Subventionen und den Streit um den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen.

DEFINITION

Subventionen sind staatliche Geldleistungen an eine Privatperson zur Verwirklichung eines bestimmten öffentlichen Zwecks ohne marktgerechte Gegenleistung.

BEISPIEL: Unternehmer U erhält zur Sicherung von Arbeitsplätzen von der Verwaltung einen Geldbetrag zu günstigeren Zinsen als bei einer privaten Bank.

DEFINITION

Öffentliche Einrichtungen sind alle staatlichen Anlagen, die nach ihrem Widmungsakt einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen.

BEISPIELE: Städtisches Schwimmbad, öffentliches Volksfest, gemeindlicher Kindergarten.

Die Zwei-Stufen-Theorie verlangt eine Differenzierung. Geht es um den Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung bzw. um die grundsätzliche Vergabe der Subvention („OB“), liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor. Demgegenüber kann die konkrete Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses der öffentlichen Einrichtung bzw. können die Einzelheiten der Auszahlung und Tilgung der Subvention („WIE“) öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich geregelt werden.

Differenzierung „OB“
↔ „WIE“

MERKSATZ

Ist das „**WIE**“ öffentlich-rechtlich geregelt (z.B. Festlegung der Bedingungen für die Nutzung der Stadthalle per Verwaltungsakt), liegt schon nach der Subordinationstheorie eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor. Die Zwei-Stufen-Theorie ist daher nur anzuwenden, wenn das „**WIE**“ zivilrechtlich geregelt ist.

dd) Sachzusammenhang

Führen die genannten Abgrenzungstheorien zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist ergänzend auf den Sachzusammenhang zurückzugreifen. D.h. es kommt darauf an, ob die umstrittene Maßnahme in einem engen Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit oder mit einem zivilrechtlichen Handeln steht.

BEISPIELE: Warnt der Beamte B vor einem Produkt, ist dies öffentlich-rechtlich, wenn er die Warnung z.B. auf einer Pressekonferenz in seiner hoheitlichen Funktion ausspricht und zivilrechtlich, wenn er sich abends am Gartenzaun gegenüber seinem Nachbarn N äußert.

Lärm durch eine Feuerwehirsirene oder einen städtischen Kindergarten ist öffentlich-rechtlich, wohingegen der Lärm von einer Party zivilrechtlich einzuordnen ist.

Wird ein Besucher wegen Ruhestörungen des Rathauses verwiesen, ist dies richtigerweise öffentlich-rechtlich, während der Rauswurf aus einer Privatwohnung dem Zivilrecht zuzuordnen ist.

Eine Unterart des Sachzusammenhangs ist die sog. **Kehrseitentheorie**. Danach hat eine Maßnahme, die eine andere Maßnahme rückgängig macht, stets die gleiche Rechtsnatur.

Kehrseiten-
theorie

BEISPIEL: Erfolgt die Einweisung eines Obdachlosen in eine leerstehende Wohnung per Verwaltungsakt und damit öffentlich-rechtlich, ist dessen Ausweisung durch die Behörde ebenfalls öffentlich-rechtlich.

Doppelte
Verfassungs-
unmittelbarkeit

b) Nichtverfassungsrechtlicher Art

Dieses Merkmal grenzt die Verwaltungsgerichte von den Verfassungsgerichten ab. Verfassungsrechtlich ist eine Streitigkeit nur, wenn unmittelbar am Verfassungsleben Beteiligte um Rechte und Pflichten streiten, die unmittelbar in der Verfassung geregelt sind (sog. **doppelte Verfassungsunmittelbarkeit**).

BEISPIELE: Streitigkeiten zwischen Bundesregierung und Bundestag gehören vor das BVerfG und nicht vor die Verwaltungsgerichte.

3. Abdrängende Sonderzuweisungen

§ 40 II 1 VwGO,
§ 23 I 1 EGGVG

Trotz grundsätzlicher Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges kann die Streitigkeit einem anderen Gericht gesetzlich zugewiesen sein. Klausurrelevant sind § 40 II 1 VwGO, der weite Teile des Staatshaftungsrechts den Zivilgerichten zuweist, sowie § 23 I 1 EGGVG, wonach bei einem repressiven (= strafverfolgenden) Tätigwerden der Polizei die Strafgerichte zuständig sind.

MERKSATZ

Zwar muss in einer Klausur immer ganz genau zitiert werden, bei § 40 VwGO ist das aber besonders wichtig, weil § 40 I 1 VwGO die Generalklausel ist, wohingegen § 40 II 1 VwGO abdrängende Sonderzuweisungen beinhaltet.

1. FALL: DER STÖRENDE GLASCONTAINER

Problemschwerpunkte: § 40 I 1 VwGO, Abgrenzung öffentlich-rechtliche Streitigkeit von zivilrechtlicher Streitigkeit

SACHVERHALT

Die Stadt S hat den Privatunternehmer Unfug (U) mit der Aufstellung von Containern für Altglas im Stadtgebiet beauftragt. Anzahl und Standorte der Glascontainer wurden U in Form eines von der Stadt erstellten Lageplans vorgegeben.

Einer dieser Glascontainer befindet sich nun unmittelbar vor dem Haus des Querulanten Q, der sich durch den Lärm gestört fühlt, der vom Glaseinwurf sowie von An- und Abfahrgeräuschen der Autos ausgeht. Besonders ärgert er sich über den ihm namentlich bekannten boshaften B, der - entgegen einem auf dem Glascontainer angebrachten Schild, das den Glaseinwurf nur werktags zwischen 8 und 20 Uhr erlaubt - oftmals zu nächtlicher Stunde sein Glas einwirft.

Q wünscht von seinem Rechtsanwalt Listig, dass S auf Versetzung des Glascontainers und B auf Unterlassen nächtlichen Glaseinwurfs verklagt werden, und zwar vor dem Verwaltungsgericht, weil dort der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Kann Listig ihm diesen Wunsch erfüllen?

Die Basis-Fälle richten sich an Studierende in den frühen Semestern und vermitteln kompakt die Grundzüge des Rechts.

Lernen Sie das Grundwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zum Fall und zu anderen Rechtsgebieten.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs.

Besonders hervorgehoben werden:

- ▶ Prüfungsschemata
- ▶ Klausurhinweise zur Gutachtentechnik
- ▶ Definitionen
- ▶ Merksätze

Digitale Karteikarten zu den Basis-Fällen

Das Skript beinhaltet zusätzlich einen Zugangscodex, über den 48 digitale Karteikarten zur Verfügung stehen.

Die digitalen Karteikarten dienen dem schnellen Wiederholen des Grundwissens und geben einen Überblick über die essenziellen Themen.

ISBN 978-3-96712-036-3

